

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 227

Die Strafverfolgung von NS-Kriminalität im Landgerichtsbezirk Augsburg

Eine Studie zu den frühen Verfolgungen (1945 – 1958)

Von

Matthias Reiner



Duncker & Humblot · Berlin

MATTHIAS REINER

Die Strafverfolgung von NS-Kriminalität
im Landgerichtsbezirk Augsburg

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 227

Die Strafverfolgung von NS-Kriminalität im Landgerichtsbezirk Augsburg

Eine Studie zu den frühen Verfolgungen (1945 – 1958)

Von

Matthias Reiner



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Augsburg hat diese Arbeit
im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D384

Alle Rechte vorbehalten

© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISSN 0720-7379

ISBN 978-3-428-19359-2 (Print)

ISBN 978-3-428-59359-0 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Meinem Großvater

Vorwort

Die Juristische Fakultät der Universität Augsburg hat die vorliegende Arbeit im Sommersemester 2024 als Dissertation angenommen. Es wurde Literatur bis Anfang 2024 berücksichtigt.

Zum Gelingen dieser Arbeit haben zahlreiche Menschen beigetragen. Allen voran möchte ich jedoch meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Arnd Koch, an dessen Lehrstuhl ich während der Anfertigung meiner Dissertationsschrift als wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt war, herzlich und aufrichtig danken. Herr Professor Koch gab mir nicht nur den Impuls zu diesem Thema. Vielmehr hat er die Anfertigung der Arbeit fortwährend mit sehr großem Interesse und wertvollen Anregungen begleitet.

Darüber hinaus bin ich Herrn Prof. Dr. Peter Kasiske für die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens zu großem Dank verpflichtet.

Den (ehemaligen) wissenschaftlichen Mitarbeitern Dr. Luka Breneselović, Franziska Lechermann und Dr. Alessandra Simmer danke ich für konstruktive Diskussionen sowie eine angenehme und mitunter auch sehr heitere Zeit am Lehrstuhl. Daneben danke ich Andrea Presche für das Lektorat und ihre kritischen Anmerkungen. Dank gebührt überdies den Mitarbeitern der Staatlichen Archive Bayerns, die mir Zugang zu den Archivmaterialien verschafft und meine Archivarbeit durch wertvolle Hinweise gefördert haben.

Von ganzem Herzen danke ich meinen Eltern Sigrid und Erhard, meiner Ehefrau Stephanie und unserem Sohn Moritz Emanuel Theodor, die mich in vielfältiger Weise unterstützt und angespornt haben. Zu guter Letzt danke ich meinem Großvater Theodor, der die Fertigstellung der Abhandlung nicht mehr miterleben durfte. Er war mit lehrreichen Anekdoten und Zeitzeugenberichten – nicht nur im Hinblick auf die Erstellung dieser Arbeit – stets an meiner Seite. Ihm ist diese Arbeit gewidmet.

Augsburg, im Dezember 2024

Matthias Reiner

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	21
I. Thema und Problemstellung	21
II. Forschungsdesiderat	24
III. Quellenlage	27
IV. Struktur der Studie	29
<i>Kapitel 1</i>	
Rahmenbedingungen für die Verfolgung von NS-Verbrechen durch die nachkriegsdeutsche Justiz	32
A. Einführung	32
B. Stillstand und Neuorganisation der Rechtspflege	33
C. Überblick über die frühe Verfolgung von NS-Kriminalität	34
I. Ahndung durch die Justiz der Siegermächte	34
II. Ahndung durch westdeutsche Gerichte	37
D. Materiellrechtliche Grundlagen der Ahndung von NS-Kriminalität durch die westdeutsche Justiz	38
I. Beseitigung von NS-Recht durch die Alliierten	38
II. Strafanwendungsrecht, § 3 StGB d. F.	40
E. Tatsächliche Herausforderungen bei der Wiedereröffnung der Gerichte	43
I. Überblick	43
II. Wiederaufbau in Augsburg	44
III. Personalfragen	47
1. Belastung der Justizjuristen	47
a) Entnazifizierung	47
b) Belastung der Augsburger Justizjuristen	50
2. Kurzbiografien Augsburger Justizjuristen	51
a) Überblick	51
b) Werner Oppel	52
c) Dr. Johann Gaugenrieder	54
d) Dr. Walther Max Schaffrath	56
e) Wilhelm Ilk	57
f) Georg Hohner	60
g) Dr. Gerhard Graehl	61

h) Dr. Dr. Ferdinand Herrnreiter	62
i) Dr. Georg Maginot	66
j) Rudolf Bächler	68
 <i>Kapitel 2</i>	
Quantitativer Überblick	71
A. Anzahl der geführten NS-Verfahren	71
I. Deutschland	71
II. Augsburg	72
III. Exkurs: Die Entwicklung ab 1958	74
B. Deliktskategorien	75
C. Tatorte und Zuständigkeit	78
 <i>Kapitel 3</i>	
Verfahren im Einzelnen	80
A. Delikte im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung	80
I. Überblick	80
II. Darstellung der Fälle	82
1. SA-Überfälle in Dießen	82
a) Sachverhalt und Verfahrensbeginn	82
b) Hauptverhandlung und Urteil des LG Augsburg vom 22. Februar 1949	84
c) Instanzenzug	86
d) Vollstreckung	89
e) Würdigung	90
2. Misshandlung des BVP-Politikers Josef Kaiser	91
a) Sachverhalt und Ermittlungsverfahren	91
b) Rechtliche Streitpunkte	93
aa) Aussageerpressung	93
bb) Streit um Verjährungshemmung	95
c) Rechtskraft und Vollstreckung	95
3. Gefangenenaufseher in Limbach	96
a) Sachverhalt	96
b) Ermittlungsverfahren	97
4. Erschießung eines Gastwirts in Oberhausen	98
a) Sachverhalt	98
b) Ermittlungsverfahren	100
c) Würdigung	101
5. Weitere Übergriffe auf politische Gegner	102

B. Antisemitische Straftaten	103
I. Einführung	103
II. Reichspogromnacht in Augsburg	104
1. Die Nacht von 9. auf 10. November 1938	104
2. Exkurs: Aufarbeitung	105
III. Weitere antisemitische Verbrechen	106
C. Endphaseverbrechen	109
I. Überblick	109
1. Geschichtliche Hinführung	109
2. Resultat und Aufarbeitung	111
II. Darstellung der Fälle	113
1. Schüsse auf Hitlerjungen	113
a) Sachverhalt	113
b) Verfahrensverlauf	114
c) Urteilsbegründung des LG Augsburg	115
aa) Notwehr	115
bb) Heimtücke	117
d) Verteidigung	118
aa) Verteidigungsstrategie	118
bb) Verteidigerwahl	120
2. Standgericht gegen Fahnenflüchtigen in Aichach	121
a) Sachverhalt	121
b) Ermittlungsverfahren	121
c) Tatsächliche Probleme bei frühen Ermittlungsverfahren	123
3. Hinrichtung zweier Fahnenflüchtiger in Thierhaupten	125
4. Hinrichtung eines Zivilisten in Osterzhausen	128
5. Erschießung eines Landwirts in Huisheim	128
a) Sachverhalt	128
b) Ermittlungsverfahren	129
c) Einstellung gem. StFG 1954	131
6. Standgericht gegen drei Fahnenflüchtige in Kaisheim	132
a) Sachverhalt und Beginn der Ermittlungsverfahren	132
b) Zur Rechtswidrigkeit von Standgerichtsurteilen	134
aa) Verhältnismäßigkeit der Todesstrafe	134
bb) Rechtsbeugung n. § 336 StGB	136
cc) Vorgehensweise im konkreten Fall	138
7. Hinrichtung in der Maschinenfabrik Donauwörth	139
a) Sachverhalt	139
b) Urteil des LG Augsburg vom 20. August 1948	140
8. „Standgericht“ in Mering	142
a) Beschuldigte	142
b) Sachverhalt	143

c) Ermittlungsverfahren	144
d) Hauptverfahren und Urteil	146
e) Revision	147
f) Vollstreckung und StFG 1949	148
9. „Standgericht“ im Unterallgäu	149
a) Sachverhalt	149
b) Ermittlungsverfahren	151
c) Die Hauptverhandlung und Otto Grünwald	154
d) Einlassung	157
e) Verurteilung Keiling und v. Busse	158
f) Freispruch des Standgerichtsvorsitzenden	159
g) Revision und Vollstreckung	159
10. Penzberger Mordnacht	160
a) Sachverhalt	160
b) Juristische Aufarbeitung	163
aa) Verfahrensgang	163
bb) Zusammenfassung: Möglichkeiten der Freistellung	166
(1) Beweiswürdigung	166
(2) Gehilfenrechtsprechung	168
11. Die Ermordung Dietrich Bonhoeffers, Wilhelm Canaris et al.	170
a) Beschuldigte und Tathergang	170
b) Juristische Aufarbeitung	172
aa) Freispruch durch das LG München I am 16. Februar 1951 und Urteilsaufhebung durch den BGH	172
(1) Urteil des LG München I vom 16. Februar 1951	172
(2) Urteil des BGH vom 12. Februar 1952	173
bb) Freispruch durch das LG München I am 5. November 1952 und Urteilsaufhebung durch den BGH	174
(1) Urteil des LG München I vom 5. November 1952	174
(2) Urteil des BGH vom 30. November 1954	175
cc) Verhandlung vor dem LG Augsburg und Revision zum BGH	176
(1) Urteil des LG Augsburg vom 15. Oktober 1955	176
(2) Urteil des BGH vom 19. Juni 1956	178
III. Zwischenfazit	179
D. Lagerverbrechen und Verbrechen zulasten von Zwangsarbeitern	180
I. Überblick	180
1. Geschichtliche Hinführung	180
2. Konzentrationslager in Bayerisch-Schwaben	181
3. Außenlagerkomplex Kaufering	183
II. Fälle mit Tatort im „Großdeutschen Reich“	184
1. KZ-Kapo Scheibenberger	184
2. SS-Wachmann Fiederer	186

a) Beschuldigter	186
b) Strafverfahren und Urteil	186
3. Lagerältester Köstler	188
4. KZ-Kapo Trost	189
a) Beschuldigter	189
b) Strafverfahren und Urteil	190
c) Rechtsbehelfe und Vollstreckung	193
5. Lagerältester Kammerer	194
a) Beschuldigter	194
b) Strafverfahren und Urteil	194
c) Charakterisierung des Angeklagten	196
d) Exkurs: Forderungen nach der Todesstrafe	197
e) Epilog	198
6. KZ-Kapo Hammer	200
7. Messerschmitt-Werke Leipheim	202
8. Arresthaus Wemding	203
9. Außenlager Haunstetten	204
10. Parteigenosse Rössle	205
11. Grenzpolizist Hartgasser	208
a) Überblick	208
b) Vorwürfe	209
aa) Tötung ungarischer Juden im Februar/März 1945	209
bb) Todesmarsch Ende März 1945	210
12. Ilse Koch	211
a) Ilse und Karl Otto Koch	211
b) US-Militärprozess	212
c) Deutsches Strafverfahren	213
aa) Ermittlungen und Anklage	213
bb) Hauptverfahren	214
cc) Rechtsbehelfe und Vollstreckung	216
13. SS-Wachmann Otto	216
14. Weitere Fälle	218
III. Fälle mit Tatort im besetzten Osteuropa	219
1. SS-Wachmann Kotzur	219
2. Misshandlung jüdischer Zwangsarbeiter in Radomsko (Polen)	220
a) Beschuldigter	220
b) Strafverfahren	220
c) Verteidigungsstrategie	223
d) Rechtsbehelfe und Vollstreckung	224
3. Organisation Todt	224
a) Misshandlung von Zwangsarbeitern	224
b) Erschießung eines Litauers	226

4. Getto Schaulen (Litauen)	228
5. Fritz Scherwitz alias Elke Sirewitz	229
6. Alfons Bauer aus Lodz (Polen).....	232
a) Sachverhalt	232
b) Verfahren in Polen	233
c) Strafverfahren in Augsburg	234
7. Getto Zamość (Polen)	236
8. Prahllerei	238
IV. Weitere Verfahren gegen Männer der (Waffen-)SS	239
E. Denunziationen	241
I. Überblick	241
II. Darstellung der Fälle	244
1. Denunziationstopfer oder Querulant?	244
2. Bauunternehmen Kn.....	245
3. Denunziation nach Vereidigung	248
a) Sachverhalt	248
b) Strafverfahren	248
4. Kriegsgerichtsverfahren mit tödlichem Ausgang	250
III. Zwischenfazit	251
IV. Addendum: Misshandlungen durch die Gestapo Augsburg	253
F. Kriegsverbrechen	255
I. Kreta	255
1. Überblick	255
2. Sachverhalt	256
3. Juristische Aufarbeitung	258
a) Verfahrenseinleitung durch StA Ellwangen (Jagst).....	258
b) Strafverfahren in Memmingen und Augsburg	261
II. Polenkrieg	264
G. Heil- und Pflegeanstalt Kaufbeuren-Irsee	266
I. Sachverhalt	266
1. Überblick	266
2. „Aktion T4“.....	267
3. Kinder-Euthanasie	268
4. „E-Kost“ und dezentrale Medikamenten-Euthanasie	269
II. Beschuldigte	270
1. Überblick	270
2. Dr. Valentin Faltthauser	270
3. Mina Wörle	271
4. Olga Rittler	272
5. Paul Heichele	273
6. Georg Frick	273
III. Juristische Aufarbeitung	274

1. Ermittlungsverfahren und Voruntersuchung	274
2. Verhandlung vor dem LG Augsburg und Urteil	276
a) Überblick	276
b) Verurteilung Faltthausers und der drei Pflegekräfte	276
c) Freispruch Georg Frick	278
3. Verteidigung mit „Führererlass“ sowie Euthanasie-Gesetz	278
 <i>Kapitel 4</i>	
Synthese	281
A. Anlass für die Verfahrenseinleitung	281
B. Verfahrensgang	283
I. Anklagequote	283
II. Verurteilungsquote	285
III. Rechtsbehelfe	287
C. Emigration jüdischer Tatzeugen und der Umgang seitens der Justiz hiermit	288
D. Schwurgerichtspraxis	291
I. Überblick	291
II. Die Wiedereinführung des klassischen Schwurgerichts in Bayern	292
III. Verfahrensrechtliche Vorgaben	294
IV. Von den Geschworenen zu entscheidende Rechtsfragen	296
1. Die Problematik	296
2. Fahrlässigkeit statt Vorsatz	297
3. § 213 StGB – eine Frage der Schuld?	299
4. Mord oder Totschlag?	301
5. Zurechnung Todeserfolg bei geschwächter Körperkonstitution	304
V. Würdigung	305
E. Auslegungsfragen	308
I. Beamtenbegriff	308
II. Fortsetzungszusammenhang	310
III. Gefährliche Körperverletzung	312
F. Strafzumessung	314
I. Typische zugunsten und zulasten des Täters berücksichtigte Umstände	314
1. Überblick	314
2. In der Person liegende Strafzumessungsgründe	314
3. Zeittypische Strafzumessungsgründe	316
4. Pflichterfüllung	318
5. Ansehensbeeinträchtigung	319
II. Anrechnung von Untersuchungshaft	320
III. Anrechnung von Internierungshaft	323

Schlussbetrachtung	327
Anhang: Tabellarische Übersicht über NS-Verfahren im LG-Bezirk Augsburg 1945–1958	330
Quellen- und Beständeverzeichnis	346
Literaturverzeichnis	347
Stichwort- und Personenverzeichnis	372

Abkürzungsverzeichnis

AG	Amtsgericht
AL(K)	Außenlager(komplex)
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BA	Beiakte
BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv
BayLKA	Bayerisches Landeskriminalamt
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BKA	Bundeskriminalamt
Bl.	Blatt
BRD	Bundesrepublik Deutschland
brit.	britisch
BVP	Bayerische Volkspartei
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich-Demokratische Union Deutschlands
CSR	Tschechoslowakische Republik
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
d. F.	damalige Fassung
dies.	dieselbe
Diss.	Dissertation
DP	Displaced Person
Dr.	Doktor
Dulag	Durchgangslager
ebd.	ebenda
ehem.	ehemalige/r
et al.	et alii/aliae/alia

etc.	et cetera
f./ff.	folgende
Fa.	Firma
FDP	Freie Demokratische Partei
Fn.	Fußnote
geb.	geboren
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GG	Grundgesetz
GH	Gnadenheft
GStA	Generalstaatsanwalt(schaft)
HA	Handakte
HB	Haftbuch
HICOG	High Commissioner for Germany
HJ	Hitlerjugend
Hrsg.	Herausgeber
i. d. R.	in der Regel
IfZ	Institut für Zeitgeschichte
insbes.	insbesondere
i. V. m.	in Verbindung mit
JME	Justizministerialentschließung
KL/KZ	Konzentrationslager
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KSSVO	Kriegssonderstrafrechtsverordnung
KStVO	Kriegsstrafverfahrensordnung
LEA	Landesentschädigungsamt
LG	Landgericht
lt.	laut
MJu	Ministerium der Justiz
MStGB	Militärstrafgesetzbuch
NL	Nebenlager
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSG	Nationalsozialistische Gewaltverbrechen
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
OGH	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OGL	Ortsgruppenleiter
o. J.	ohne Jahresangabe
OKW	Oberkommando der Wehrmacht

OLG	Oberlandesgericht
OT	Organisation Todt
PG	Parteigenosse
Prof.	Professor
RA	Rechtsanwalt
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RM	Reichsmark
Rn.	Randnummer(n)
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
S.	Seite(n) oder Satz
SA	Sturmabteilung
SchwGVO	Schwurgerichtsverordnung
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPK	Spruchkammer
SS	Schutzstaffel
StA	Staatsanwalt(schaft)
StAA	Staatsarchiv Augsburg
StAM	Staatsarchiv München
Stapo	Staatspolizei
StFG	Straffreiheitsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u. a.	unter anderem
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Sowjetunion)
v.	von
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VH	Vollstreckungsheft
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
Zshg.	Zusammenhang
ZStL	Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg

Einleitung

I. Thema und Problemstellung

Diese Abhandlung hat sich zum Ziel gesetzt, die strafrechtliche Verfolgung von NS-Kriminalität in den Jahren 1945 bis 1958 im Landgerichtsbezirk Augsburg unter die Lupe zu nehmen. Damit ist der Untersuchungsgegenstand in zeitlicher Hinsicht auf die frühen Verfolgungen und in örtlicher Hinsicht auf den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Augsburg beschränkt.

Die zeitliche Restriktion wurde gewählt, weil gerade für die „erste Verfolgungswelle“ charakteristisch ist, dass die einzelnen Strafverfolgungsbehörden das NS-Unrecht dezentralisiert verfolgten. Erst gegen Ende der 1950er Jahre kam es in diesem Punkt zu einer „justizpolitische(n) Wende“.¹ Als Grund hierfür wird der „Ulmer Einsatzgruppenprozess“ des Jahres 1958 sowie die damit zusammenhängende Gründung der „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigshburg“² (ZStL) zum 1. Dezember 1958 angesehen.³ Wenngleich nach dem „Ulmer Einsatzgruppenprozess“ fachwissenschaftliche Reaktionen ausblieben⁴, wurde in der deutschen Gesellschaft offenkundig, dass noch mehr NS-Täter für eine Verfolgung in Betracht kamen, als bis dahin angenommen worden ist.⁵ Überdies hatte die „Braunbuchkampagne“⁶ der DDR in den 50er Jahren sowie schließlich die Festnahme Adolf Eichmanns 1960 und dessen nachfolgender Prozess in Jerusalem in der deutschen Öffentlichkeit eine gesteigerte Aufmerksamkeit für die Verfolgung von NS-Tätern erregt.⁷ Auf

¹ *Eichmüller*, Keine Generalamnestie, S. 188.

² Zur ZStL *Rondholz*, Die Ludwigsburger Zentrale Stelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen, in: Blanke/Derleder/Erd et al. (Hrsg.), Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, S. 669–676; *Rückerl*, NS-Verbrechen vor Gericht, S. 139 ff.; ein interessanter Bericht aus dem „Maschinenraum“ der ZStL findet sich bei *Just-Dahlmann/Just*, Die Gehilfen, S. 17–35.

³ *Eichmüller*, Keine Generalamnestie, S. 188 ff.; *Freudiger*, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, S. 27.

⁴ *A. Koch*, Täterschaft und Teilnahme (1949–1990), in: ders./Popp/Steinberg (Hrsg.), Strafrecht in der alten Bundesrepublik 1949–1990, S. 413 (413 f.).

⁵ *Greve*, Der justizielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren, S. 20, 91.

⁶ Vgl. *A. Koch*, ZNR 38 (2016), 241 (252).

⁷ *Eichmüller*, Keine Generalamnestie, S. 4.

die Arbeitsweise der Justiz hatte aber nur die Gründung der ZStL einen unmittelbaren Einfluss. Denn nun konnten NS-Delikte systematischer als bisher verfolgt werden.⁸ Während Verfahren von 1945 bis 1957 oftmals durch Anzeigen von Geschädigten oder Hinterbliebenen in Gang gekommen waren⁹, so wurden vor allem ab 1958 die Ermittlungen meist von Amts wegen auf Basis einer systematischen Auswertung (Vorermittlung) seitens der ZStL geführt. Gegenstand der Verfahren ab 1958 waren damit vor allem komplexe Sachverhalte mit mehreren Beschuldigten; etwa Ermittlungen gegen einen größeren Personalstab oder gegen ganze Einheiten wegen Massenvernichtungsverbrechen im vom Deutschen Reich besetzten Osteuropa. Damit wirkt die Errichtung der ZStL als eine Art Zäsur bei der Aufarbeitung von NS-Kriminalität.¹⁰ Bezieht man die großen, teils aufsehenerregenden Mordverfahren ab 1958 in die Studie mit ein, würde dies unweigerlich dazu führen, dass lokale Verbrechen – deren Aktenumfang verglichen mit den genannten Großverfahren in der Regel erheblich geringer ist – an den Rand gedrängt würden. Eine Betrachtung nur der frühen Verfolgungen erscheint demnach sinnvoll, weil hierdurch eine Schwerpunktsetzung auf lokale NS-Kriminalität möglich ist und damit etwa den Straftaten gegen politische Gegner im Zusammenhang mit der Machtergreifung oder Lagerverbrechen¹¹ genügend Raum gegeben werden kann.

Überdies war besonders in der „Zwischenzeit“¹², d. h. zwischen Ende des Zweiten Weltkriegs und der Gründung der Bundesrepublik, eine Verfolgung von NS-Kriminalität teils beschwerlich. Einer effektiven Strafverfolgung seitens der deutschen Rechtpflege standen in dieser Periode nämlich die jahrelange Trennung der Besatzungszonen und andere Beschränkungen der alliierten Mächte entgegen.¹³ Nichtsdestotrotz erfolgten mehr als zwei Drittel der Verurteilungen von NS-Tätern in der unmittelbaren Nachkriegszeit bis 1949.¹⁴ Vor diesem Hintergrund scheint die Beschäftigung mit der Frage, warum und

⁸ Grundlegend Greve, Der justizielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren.

⁹ Siehe hierzu Kap. 4, A.

¹⁰ Freilich war die Konzentration der Ermittlungen auf sachverhaltlich komplexe Tötungsverbrechen auch dem Umstand geschuldet, dass ab 1960 NS-Kriminalität bis auf Mord und Beihilfe zum Mord verjährt war, aufschlussreich M. Hirsch, Anlaß, Verlauf und Ergebnis der Verjährungsdebatten im Deutschen Bundestag, in: Weber/Steinbach (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren?, S. 40–50.

¹¹ Die in der Geschichtswissenschaft üblichen Bezeichnungen „Lagerverbrechen“ oder „NS-Verbrechen“ sind, soweit sie in dieser Abhandlung verwendet werden, nicht als Verbrechen im technischen Sinne nach § 12 Abs. 1 StGB zu verstehen.

¹² So auch der Titel des Sammelwerkes von Löhnig (Hrsg.), Zwischenzeit.

¹³ Ratz, Die Justiz und die Nazis, S. 124.

¹⁴ Freudiger, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, S. 33.

mit welcher Qualität gerade in dieser Zeit nationalsozialistische Straftaten in nicht unerheblichem Ausmaß verfolgt wurden, einbringlich.

Was ist nun das Ziel der vorliegenden Arbeit? Der Vorwurf mangelnder Verfolgungswilligkeit und Aufarbeitung von NS-Delikten ist in der deutschen Gesellschaft omnipräsent. Die deutsche Rechtswissenschaft geht davon aus, dass die Nachkriegsrechtsprechung durch Abschwächung der Tatbestände mittels der Entwicklung dogmatischer Figuren (etwa vom Mord zum Totschlag, von der Täterschaft zur Teilnahme) eine teils deutliche Tendenz zur Milderung hatte.¹⁵ Exemplarisch sei auf Friedrich hingewiesen, der seiner Monografie den Titel „Kalte Amnestie“¹⁶ gab. Die vorliegende Abhandlung soll damit die Frage beantworten, ob und falls ja, warum den NS-Tätern eine (kalte) Amnestie zuteilwurde. Dies – und weniger der Versuch, aktuelle Probleme des geltenden Rechts mit dem Mittel der Rechtsgeschichte zu lösen¹⁷ – ist Zweck der Arbeit. Anders ausgedrückt ist es Ziel und Thema der Arbeit, für den Landgerichtsbezirk Augsburg zu ergründen, ob Staatsanwaltschaft und Gericht in Anwendung der von den Obergerichten entwickelten dogmatischen Figuren zu einer milden Bestrafung von NS-Tätern kamen oder sogar gänzlich von einer Sanktionierung absahen. Das Vorgehen der Augsburger Justiz soll dabei unter anderem im Hinblick auf den Verfahrensverlauf und das Heranziehen sowie Würdigen von Zeugenaussagen erörtert werden. Wenn Tätern und Opfern „ein Gesicht“ gegeben wird, ist dies ein kleiner, aber wichtiger Baustein, um das große Ganze – d.h. die Dynamiken und Prozesse, die hinter der Aufarbeitung von NS-Unrecht stehen – besser begreifen zu können.¹⁸ Daher röhrt die örtliche Beschränkung auf den Landgerichtsbezirk Augsburg. Dazu kommt, dass gerade die dieser Studie zugrundliegenden NS-Verfahren vor dem Landgerichtsbezirk Augsburg 1945–1958, abgesehen von der zeitlich späteren strafrechtlichen Aufarbeitung der Reichspogromnacht in Augsburg, einen anschaulichen Querschnitt durch die verschiedenen Deliktskategorien darstellen. Überdies kann auf diesem Wege dem regionalgeschichtlich interessierten Leser ein Überblick über die in Augsburg aufgearbeiteten NS-Delikte geliefert werden. Hierfür soll insbesondere die im Anhang aufgeführte Zusammenstellung von NS-Verfahren einen Beitrag leisten.

¹⁵ Etwa *G. Hirsch*, Die Strafzumessung bei nationalsozialistischen Gewalt- und Kriegsverbrechen, S. 14 ff.; *Freudiger*, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, S. 143 ff.; *Ducklau*, Die Befehlsproblematik bei NS-Tötungsverbrechen, S. 66 ff.; *Eichmüller*, Keine Generalamnestie, S. 250.

¹⁶ *Friedrich*, Die kalte Amnestie.

¹⁷ Vgl. *Otto*, JoZG 2022, 66 (68).

¹⁸ Vgl. *V. Zimmermann*, NS-Täter vor Gericht, S. XII.